Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU)

APG-Haltestellen-Konzept

Errichtung, Ausstattung und Finanzierung von Wartehallen
Barrierefreie Gestaltung von Haltestellen
Haltestellenaushänge

Version 6 – Stand 11.01.2024

Der Nahverkehrsplan für die unterfränkische Region 2 beschäftigt sich unter anderem mit den Haltestellen und der Haltestellenausstattung. Die bauliche Gestaltung und das äußere Erscheinungsbild der Haltestellen spielen für die Attraktivität des ÖPNV im Wettbewerb mit dem motorisierten Individualverkehr eine große Rolle. Ebenso wichtig ist die Barrierefreiheit der Haltestelle.

Entsprechend ihrer Bedeutung werden die Haltestellen im Nahverkehrsplan in vier Klassen (K1, K2, K3 und K4) eingeteilt.

Unabhängig davon, ob und für wen eine Rechtspflicht zur Einrichtung und Ausstattung von Haltestellen besteht, kommen der Landkreis/das KU, die jeweilige Gemeinde oder der Linienkonzessionär als Kostenträger in Betracht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung durch Zuwendungen des Freistaates Bayern.

I. Wartehallen:

Für die Bezuschussung von Wartehallen gelten seitens des Landkreises Würzburg folgende Regelungen:

1. Die Errichtung, Erstausstattung sowie Bestellung einer Wartehalle nach einem von der APG vorgegebenen Standard erfolgt durch die Gemeinde.

2. Die APG stellt Kontakt zu einer ausführenden Firma sowie zur Regierung von Unterfranken bzgl. der Förderung von Fahrgastunterstellhallen her.

3. Voraussetzung für die Errichtung einer Wartehalle ist, dass die Gemeinde das notwendige Grundstück zur Verfügung stellt und der Standort die Aufstellung einer Standard-Wartehalle zulässt.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich zu folgenden Leistungen und Maßnahmen:
   - bauliche Vorbereitung des Standorts
   - Reinigung, Wartung und Reparatur
   - Betrieb der Wartehalle auf die Dauer von mindestens 12 Jahren

5. Wartehallen werden nur in der Hauptlastrichtung (i.d.R. Richtung Würzburg) bezuschusst.

6. Kosten für Ausstattungen, die über den vom Landkreis festgelegten Standard hinausgehen, trägt die Gemeinde.

7. Der Landkreis Würzburg fördert Witterungsschutzeinrichtungen unter Berücksichtigung des Förderbescheides der Regierung von Unterfranken bis zu maximal 90 Prozent der Ausgaben für zuwendungsfähige Kosten, maximal jedoch 2.000,00 € je Witterungsschutzeinrichtung.

II. Zuschuss für barrierefreie Haltestellen

Für die Bezuschussung barrierefreier Haltestellen gelten seitens des Landkreises Würzburg folgende Regelungen:

1. Voraussetzung für den Zuschuss ist die Schaffung einer barrierefreien Haltestelle entsprechend des Leifadens „Barrierefreies Bauen – 03 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ der Bayer. Architektenkammer, StMB, StMAS. In begründeten Ausnahmefällen kann die APG weitergehende Anforderungen stellen oder von einzelnen Anforderungen des Leitfadens Abweichungen erlauben.

2. Dem Zuschussantrag sind die in der Anlage („Checkliste“) genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen.

3. Der Landkreis ist berechtigt, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die Haltestelle vor Ablauf von 10 Jahren auf Veranlassung der Gemeinde hin aufgelöst oder so baulich verändert wird, dass die Barrierefreiheit nicht mehr gegeben ist.

4. Die Gemeinden sind berechtigt, ihre Anträge auf staatliche Bezuschussung bei der APG einzureichen.

5. Die APG prüft im Auftrag des ÖPNV-Aufgabenträgers, ob das Vorhaben in einem Nahverkehrsplan oder einen für die Beurteilung gleichwertigen Plan enthalten ist und mit den dort niedergelegten Zielen abgestimmt ist bzw., dass das geplante Vorhaben nach Größe, Kapazität und Standortwahl zur Verbesserung der Verhältnisse im ÖPNV geeignet und dringend erforderlich ist (siehe Ziffer 5.1 RZÖPNV).

6. Der Landkreis Würzburg fördert Bushaltestellen unter Berücksichtigung des Förderbescheides der Regierung von Unterfranken bis zu maximal 90 Prozent der Ausgaben für zuwendungsfähige Kosten, maximal jedoch 4.000,00 € je Bushaltestelle.

III. Haltestellenaushänge

1. Zuständig für die Aushänge an den Haltestellen sind nach Maßgabe der Verkehrsverträge die Verkehrsunternehmen.

2. An jeder Haltestelle muss der Fahrplan ausgehängt werden.

3. Tarifübersichten sind an den Haltestellen der Kategorie 1 und 2 auszuhängen. An anderen Haltestellen werden Tarifübersichten ausgehängt, soweit dies technisch möglich ist.

4. Der Wabenplan und weitere ÖPNV-Informationen sind auszuhängen, wenn und soweit dies technisch möglich ist.

5. An Haltestellen mit Wartehallen sind unabhängig von der Kategorie der Haltestelle der Fahrplan, die Tarifübersicht und der Wabenplan auszuhängen.

6. Verantwortlich für die Umsetzung und Konkretisierung dieser Vorgaben ist die APG-Verwaltungsleitung.

Diese Grundsätze entfalten ausschließlich interne Wirkung, Rechtsansprüche lassen sich daraus nicht ableiten.

Der KU-Wirtschaftsplan ist für die Finanzierung von Wartehallen und die Bezuschussung barrierefreier Haltestellen im Einzelfall verbindlich.

Eva v. Vietinghoff

Eva von Vietinghoff-Scheel
Vorständin